Satzung über die örtlichen Bauvorschriften für Werbeanlagen nach § 74 (1) 2 LBO

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen im Sinne des § 2 Abs. 9 Landesbauordnung.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet erfaßt die Kernstadt und wird begrenzt durch die Martin-Fischel-Straße und die Spitalstraße im Norden, Neuenstädter Straße und die Sulmstraße im Nordosten, die Bleichstraße im Osten, die Binswanger Straße, Heilbronner Straße (bis zur Friedrichstraße) und Neckarstraße im Süden und die Urbanstraße, die Grabenstraße und die Bahnlinie im Westen. In den Geltungsbereich mit eingeschlossen sind die Gebäude und Grundstücke rechts und links der Begrenzungsstraßen. Maßgebend ist der Lageplan des Amts für Stadtentwicklung vom 26.02.2007.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu unterhalten und zu gestalten, daß sie nach Form, Größe, Werkstoff, Farbe und Gliederung das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind, sowie das Erscheinungsbild der sie umgebenden Bebauung und das Straßenbild nicht verunstalten und nicht beeinträchtigen. Gleichermaßen dürfen sie auch deren historischen, künstlerischen und städtebaulichen Charakter nicht stören. Sie müssen sich in die Fassadengliederung einfügen und dürfen wesentliche Bauteile, wie z.B. tragende Bauteile, architektonische Gliederungen, Giebelflächen, Balkone etc. nicht überdecken.

§ 4 Allgemeine Vorschriften

(1) Werbeanlagen sind nur auf der dem öffentlichen Verkehrsraum zugewandten Fassadenseite zulässig. Dabei sind je Grundstück maximal 2 Werbeanlagen zulässig. In Ausnahmefällen kann eine dritte Werbeanlage zugelassen werden, soweit es sich bei allen Werbeanlagen auf dem Grundstück um betriebsbezogene Werbung (an der Stätte der Leistung) handelt und nicht mehr als 2 Werbeanlagen pro Gebäudeseite angebracht werden.

(2) Es darf nur eine Werbeanlage beleuchtet sein.

(3) Bei mehreren eigenständigen Betrieben auf einem Grundstück / in einem Gebäude können über die in Satz 1 genannten Beschränkungen hinaus ausnahmsweise weitere Werbeanlagen zugelassen werden, sofern ihre Werbeanlagen aufeinander abgestimmt sind.

(4) Der Verbraucherinformation dienende Werbeanlagen, die auf die angebotene Leistung oder Ware (z.B. Markenwerbung) hinweisen, sind nur einmal je Betrieb zulässig.

(5) Werbeanlagen dürfen nicht auf die Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen. Soweit die der Befestigung dienenden Konstruktionsteile von Werbeanlagen nicht verdeckt angebracht werden können, dürfen diese nicht störend wirken; Kabelzuführungen dürfen nicht sichtbar sein.

(6) Soweit die der Befestigung dienenden Konstruktionsteile von Werbeanlagen nicht verdeckt angebracht werden können, dürfen diese nicht störend wirken; Kabelzuführungen dürfen nicht sichtbar sein.

§ 5 Zulässigkeit, Art und Maßstäblichkeit

(1) Zulässig sind:

1. Werbeanlagen parallel zur Fassade im Erdgeschossbereich und in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses.

2 Werbeanlagen als Einzelelemente (Einzelbuchstaben, Zeichen, Signets) und Schriftzüge mit einer Höhe bis maximal 0,50 m und einer Länge bis maximal 2/3 der vom Nutzer in Anspruch genommenen Gebäudebreite. Dabei ist ein Abstand zu den Geschossgesimsen von mindestens 0,10 m und zu den Gebäudekanten oder Gebäudevorsprüngen (Erker etc.) von mindestens 1,00 m einzuhalten.

3. Rechtwinklig zur Fassade errichtete Werbeanlagen (Stechschilder) bis zu einer Gesamtfläche von maximal 1,0 m², einer Höhe von maximal 1,00 m und einer Ausladung bis maximal 1,20 m. Dabei ist je ein Stechschild pro Betrieb und Fassadenseite zulässig. Stechschilder müssen durchbrochen sein und als Silhouette wirken.

(2) Ausnahmsweise zulässig sind:

1. Schriften auf Trägeranlagen (Schilder, Tafeln, Kästen) parallel zur Fassade mit einer maximalen Gesamtstärke von 0,15 m, einer Höhe von max. 0,5 m und einer Länge bis maximal ½ der vom Nutzer in Anspruch genommenen Gebäudebreite, soweit sie im Erdgeschoßbereich oder in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses angebracht werden.

2. *Festmontierte, freistehende Anschlagtafeln soweit sie die Maße von 1,50 m Höhe und 1,00 m Breite nicht überscheiten und einen Abstand von 3 m zum Straßenrand einhalten und nicht bereits Fahnen oder Pylone auf dem Grundstück stehen. Pro Grundstück ist nur eine Anschlagtafel zulässig.*

3. *Festmontierte, freistehende Pylone soweit sie die Maße von 1,80 m Höhe und 0,70 m Breite nicht überscheiten und einen Abstand von 3 m zum Straßenrand einhalten und nicht bereits Fahnen oder Anschlagtafeln auf dem Grundstück stehen. Pro Grundstück ist nur ein Pylon zulässig.*

4. *Festmontierte, freistehende Fahnenmasten sind nur bis zu einer Höhe von 3,00 m zulässig soweit sie einen Abstand von 3 m zum Straßenrand einhalten und auf dem Grundstück nicht schon Pylone oder Anschlagtafeln stehen. Es sind max. 2 Fahnenmasten pro Grundstück zulässig.*

(3) Unzulässig sind alle in Absatz 1 und 2 nicht genannten Werbeanlagen, insbesondere:

1. dynamische Werbeanlagen wie Laufschriften, Lichtspiele oder bewegliche Konstruktionen

2. Werbung mit akustischen Medien

3. *Anschlagtafeln auf Fassaden, Mauern, Garagen, Zäunen, soweit sie über das in § 5 (1) 2 genannte Maß hinausgehen*

§ 6 Beleuchtung

(1) Von Werbeanlagen darf keine Blendung oder Beeinträchtigung Dritter ausgehen.

(2) Werbeanlagen parallel zur Fassade dürfen nur beleuchtet, hinterleuchtet, angestrahlt sowie unbeleuchtet oder auf Putz gemalt errichtet werden.

(3) Rechtwinklig zur Fassade errichtete Werbeanlagen dürfen nur angestrahlt werden oder unbeleuchtet sein. Stechschilder dürfen nicht selbst leuchten.

(4) Das Anstrahlen von Fassaden durch statische Schrift- oder Bildprojektionen ist nur ausnahmsweise zulässig.

(5) Anschlagtafeln, Pylone und Fahnen dürfen nicht selbst leuchten, beleuchtet oder hinterleuchtet sein oder angestrahlt werden.

§ 7 Namens- und Hinweisschilder

Namens- und Hinweisschilder sind nur am Ort der Leistung und nur bis zu einer Größe von 0,2 m² zulässig.

§ 8 Schaufenster, Fenster und Türen

(1) Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren dürfen zu nicht mehr als 10 % ihrer Glasfläche mit Werbung zugeklebt oder zugestellt werden.

(2) Ortsfest mit Schaufenstern und sonstigen Fenstern verbundene Werbeanlagen sind unzulässig, wenn sie zusätzlich zu weiteren Werbeanlagen angebracht werden sollen.

§ 9 Vordächer und Markisen

(1) Für die Errichtung von Werbeanlagen an Vordächern gelten die §§ 4,5.

(2) Die Nutzung der Oberflächen von Markisen zu Werbezwecken ist unzulässig.

§ 10 Genehmigungspflicht

(1) Die Errichtung oder Änderung bereits bestehender Werbeanlagen bedarf einer Baugenehmigung.

(2) Dies gilt nicht für Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung zeitlich begrenzt, max. jedoch 3 Wochen, angebracht oder aufgestellt werden sowie für Namens- und Hinweisschilder bis zu 0,2 qm Größe.

§ 11 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung können gem. § 56 Landesbauordnung Ausnahmen und Befreiungen gewährt werden, wenn die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(2) Eine Befreiung wegen offenbar nicht beabsichtigter Härte kann erteilt werden, wenn bei Einhaltung einer zwingenden Satzungsvorschrift das Grundbedürfnis nach angemessener Werbung nicht befriedigt werden kann.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Werbeanlagen an Kulturdenkmalen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes. Darüberhinaus sind an Kulturdenkmalen die Vorschriften des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können nach § 75 Landesbauordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 13 Hinweise

(1) Für diese Satzung gilt die Begründung vom 03.05.2004 und vom 26.02.2007.

(2) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen unberührt.

Geltungsbereich Innenstadt

D Baudenkmal

P zu prüfendes Gebäude

Stadt Neckarsulm

Satzung 1.01/16

über die

örtlichen Bauvorschriften

für

Werbeanlagen

1.Änderung

Lageplan M 1 : 1000

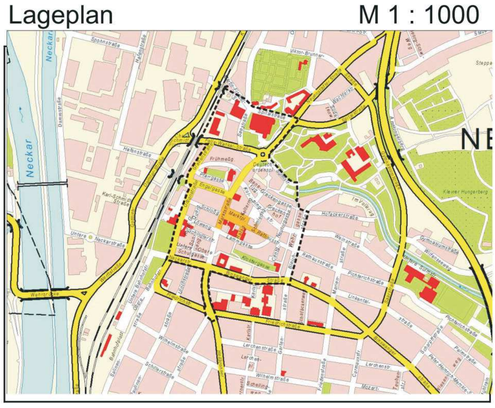
Neckar
Neckar
Spitalstraße
Gymnasiumstraße
Neuenstädter Straße
Heilbronner Straße
Kaiserstraße
Friedrichstraße
Bleichstraße
Binswanger Straße
Sulmstraße
Urbanstraße
Grabenstraße
Bahnhofstraße
Karl-Wüst-Straße
Friedrich-Ebert-Straße
Rathausstraße
Marktplatz
Hauptstraße
Gerberstraße
Kirchgasse
Kirchstraße
Wilhelmstraße
Friedrich-Ebert-Straße
Friedrich-Ebert-Straße
Friedrich-Ebert-Stra